

# GEMEINDE HEUSWEILER

## Beschlussvorlage



<b>Fachbereich IV</b>	<b>Drucksache Nr.: BV/0157/07</b>
<b>Sachbearbeiter: Britz, Claudia</b>	<b>Datum: 23.11.2007</b>
<b>Beratungsfolge</b>	
Ortsrat Eiweiler	öffentlich
Ortsrat Heusweiler	öffentlich
Ortsrat Holz	öffentlich
Ortsrat Kutzhof	öffentlich
Ortsrat Niedersalbach	öffentlich
Ortsrat Obersalbach-Kurhof	öffentlich
Ortsrat Wahlschied	öffentlich
Personal- und Finanzausschuss	öffentlich

### **Betreff:**

**"Standesicherheit von Grabmalen"**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt vor, die derzeit gültige Friedhofssatzung nicht zu ändern und die Standesicherheit von Grabmalen nach der bisher gültigen BIV-Richtlinie durchzuführen.

## Sachverhalt:

Am 09.10.2007 fand auf Einladung der saarländischen Steinmetz-Stein und Holzbildhauerinnung eine Informationsveranstaltung zur Thematik "Standicherheit von Grabmalen" in Saarbrücken statt.

Neben Vertretern der Friedhofsverwaltungen von Städten und Gemeinden nahmen an der Veranstaltung auch der Landesinnungsmeister und ein Vertreter des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetzhandwerkes teil.

Hauptdiskussionsthema war die zum 01. Januar 2007 geänderte Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft.

In dieser Unfallverhütungsvorschrift wird nicht mehr auf die BIV-Richtlinie (Richtlinie des Bundesinnungsverbandes) für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen, sondern auf die technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. verwiesen.

Friedhofssatzungen die auf die BIV-Richtlinie, auf die Regel der Technik oder des Handwerks bei der Versetzung von Grabmalen verweisen, behalten dennoch ihre Gültigkeit.

Allein durch die Änderung der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 ist eine Änderung der Friedhofssatzung nicht erforderlich. Die neue TA-Grabmal erhält nur dann für Friedhofssatzungen Gültigkeit, wenn entsprechende Satzungsänderungen erfolgen.

Allerdings lässt die Richtlinie des BIV den Friedhofsträgern diesbezüglich die Freiheit bei dem bewährten System zu bleiben.

In den technischen Anforderungen unterscheiden sich die beiden Regeln nicht, lediglich das Antrags- und Prüfverfahren werden in der TA-Grabmal neu geregelt.

**Die Vorteile der Beibehaltung der BIV-Richtlinie in Friedhofssatzungen stellen sich wie folgt dar:**

● **Schon durch die Anwendung der BIV-Richtlinie und die fachgerechte Beachtung der dortigen technischen Voraussetzungen ist die Standicherheit gewährleistet.**

● Die TA-Grabmal schreibt entgegen der BIV-Richtlinie eine aufwendige Abnahmeprüfung, die für alle neu errichteten, wiederversetzten und reparierten Grabmalanlagen durchzuführen ist, vor. Es muss eine Abnahmebescheinigung erteilt werden. Der Prüfablauf, der dieser Abnahmebescheinigung voranzugehen ist, ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Dabei ergibt sich bei Anwendung der TA-Grabmal im Gegensatz zur BIV-Richtlinie ein erheblicher bürokratischer Aufwand für den Steinmetz und die Friedhofsverwaltungen und auch ein **personeller für die Friedhofsverwaltungen.**

● Eine wesentliche Änderung zur BIV-Richtlinie stellen die im Genehmigungsverfahren zu machenden (Systemskizzen) zu allen sicherheitsrelevanten Teilen der Grabmalanlage dar. Auch bei Anwendung der BIV-Richtlinie ist es möglich, in dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals Angaben zur Befestigung der Grabmalanlagen zu verlangen. Vorgeschrieben wird dies jedoch in der BIV-Richtlinie deswegen nicht, weil

nach Auffassung des BIV dann ein solcher Antrag mit statischen Angaben auch fachgerecht von jeder Friedhofsverwaltung beurteilt werden muss, woraus sich erneut ein erheblicher bürokratischer Aufwand ergibt.

- Bezüglich der Standsicherheit sieht der BIV große Bedenken gegenüber der neuen TA Grabmal, da der nachweislich erforderliche Widerstand gegen Druckbelastung nicht mehr geprüft wird.
- Mit der neuen TA Grabmal würde ein umfangreiches Dokumentationssystem zur Erfassung der Erstprüfungen durch den Steinmetz nötig. Um die Prüflast bei der jährlichen Regelprüfung auch für bereits bestehende Grabmale reduzieren zu können, benötigt der Prüfer eine umfassende Ausbildung, da er hier die Verantwortung für die Standsicherheit übernehmen muss.

Die Art der Durchführung der so genannten Regelprüfung muss im Verantwortungsbereich der Friedhofsverwaltungen bleiben. Diese Möglichkeit besteht mit der BIV-Richtlinie.

- Wenn eine Genehmigung zu Erstellung eines Grabmales nach der TA-Richtlinie erfolgt, dann befindet sich die Gemeinde bei der Standsicherheit mit in der Haftung, da bei der Setzung ein Vertreter der Friedhofsverwaltung (Bauhof) mit anwesend sein muss.

Wird die Genehmigung jedoch nach der bereits vorhandenen BIV-Richtlinie erteilt, dann obliegt während der Gewährleistung die Haftung bei dem jeweiligen Steinmetzbetrieb, danach bei den Nutzungsberechtigten.

**Grundsätzlich ist zu sagen, dass für die Standsicherheit eines Grabmales der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich ist. Dies ist in der zurzeit gültigen Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler in § 22 (1) geregelt.**

**Die Gemeinde kann nur dann in die Verantwortung gezogen werden, wenn diese nicht die jährliche Standsicherheitskontrolle durchführt und diese entsprechend dokumentiert.**

**Eine entsprechende Dokumentation wird bei jeder Regelprüfung durch den jeweiligen Mitarbeiter der mit der Standsicherheit beauftragt wird vorgenommen.**

**Die Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler verweist auf die bewährte BIV-Richtlinie und braucht daher nicht geändert zu werden.**

---

Fachbereichsleiter

